

*RUNDSCHREIBEN AN DIE
KUNDEN*

**Mitteilung zu den
öffentlichen Zuwendungen**

1 VORBEMERKUNG

Art. 1 Abs. 125 - 129 Gesetz vom 4.8.2017 Nr. 124 sieht eine Reihe von Mitteilungs- bzw. Veröffentlichungspflichten für Steuerzahler vor, welche öffentliche Zuwendungen ("erogazioni") in Anspruch nehmen.

Die betreffenden Bestimmungen wurden zuletzt von Art. 35 DL 30.4.2019 Nr. 34, umgewandelt in das Gesetz vom 28.6.2019 Nr. 58 abgeändert.

2 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Die Steuerzahler, welche der besprochenen Pflicht unterliegen, können in drei Kategorien unterteilt werden, wie in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Steuerzahler		Informationen, die veröffentlicht werden müssen	Modalitäten der Veröffentlichung	Fristen
Nicht-gewerbliche Körperschaften	Naturschutzverbände Verbraucherschutzverbände Verenigungen, ONLUS und Stiftungen	Öffentliche Zuwendungen	Auf der eigenen Website Internet oder entsprechenden Portalen	Bis zum 30. Juni
Sozialgenossenschaften, welche zugunsten von ausländischen Bürgern tätig sind		Öffentliche Zuwendungen	Auf der eigenen Website oder entsprechenden Portalen	Bis zum 30. Juni
		Liste der Steuerzahler, denen Beträge für die Durchführung der institutionellen Tätigkeit zugeflossen sind	Auf der eigenen Website oder entsprechenden Portalen	Vierteljährlich
Unternehmen	Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen werden müssen	Öffentliche Zuwendungen	Im Anhang des Jahresabschlusses und des ev. konsolidierten Jahresabschluss	Im Rahmen der Erteilung des Jahresabschlusses
	Steuerzahler mit Jahresabschluss in verkürzter Form Steuerzahler, welche den Anhang nicht erstellen müssen	Öffentliche Zuwendungen	Auf der eigenen Website oder auf entsprechenden Portalen der Berufsverbände	Bis zum 30. Juni

2.1 NICHTGEWERBLICHE KÖRPERSCHAFTEN

Nichtgewerbliche Körperschaften müssen die Informationen zu den erhaltenen Subventionen, Beihilfen, Vorteilen allgemein, Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen, die im Vorjahr von der Öffentlichen Verwaltung erhalten wurden, auf ihrer Website oder auf entsprechenden Portalen "bis zum 30. Juni eines jeden Jahres" veröffentlichen.

2.2 SOZIALGENOSSENSCHAFTEN, WELCHE ZUGUNSTEN VON AUSLÄNDISCHEN BÜRGERN TÄTIG SIND

Auch diese Sozialgenossenschaften müssen die Informationen zu den Subventionen, Beihilfen, Vorteilen allgemein, Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen, die im Vorjahr von der Öffentlichen Verwaltung erhalten wurden, auf ihrer Website oder auf entsprechenden Portalen *“bis zum 30. Juni eines jeden Jahres”* veröffentlichen.

Mitteilung zu den Zahlungen an Dritte für die Durchführung der institutionellen Tätigkeit zugeflossen sind sulle somme versate con finalità di integrazione, assistenza und protezione sociale

Sozialgenossenschaften, welche zugunsten von ausländischen Bürgern tätig sind, müssen zusätzlich auch vierteljährlich auf ihrer Website oder auf entsprechenden Portalen die Liste der Steuerzahler veröffentlichen, denen Beträge für die Durchführung der Tätigkeiten im Bereich der Integration und der sozialen Fürsorge zugeflossen sind.

2.3 UNTERNEHMEN

2.3.1 Unternehmen, welche die Informationen im Anhang veröffentlichen müssen

Steuerzahler, welche eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von Art. 2195 ZGB ausüben und somit im Handelsregister eingetragen werden, müssen die Informationen zu den Subventionen, Beihilfen, Vorteilen allgemein, Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen, die im Vorjahr von der Öffentlichen Verwaltung erhalten wurden, im Anhang zum Jahresabschluss und gegebenenfalls zum konsolidierten Jahresabschluss veröffentlichen.

In diesem Fall fällt die Frist für diese Veröffentlichung mit jener für die Genehmigung der Jahresabschlüsse zusammen.

Auswirkungen der Fristverlängerung für die Genehmigung des Jahresabschlusses

Wird der Jahresabschluss binnen 180 Tagen ab Bilanzstichtag genehmigt, so wird auch die Fälligkeit für die Veröffentlichung der Angaben zu den Öffentlichen Zuwendungen entsprechend verlängert.

Dies gilt auch für jene Steuerzahler, welche die Fristverlängerung nicht im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder ihrer Satzungen in Anspruch nehmen, sondern allein auf der Grundlage von Art. 106 DL 18/2020 (die sog. *“Cura Italia”*-Verordnung), wie abgeändert im Zuge der Umwandlung von DL 183/2020 (die sog. *“Milleproroghe”*-Verordnung).

2.3.2 Unternehmen, welche die Informationen auf ihrer Website veröffentlichen müssen

Steuerzahler, welche nicht zur Erstellung eines Anhangs verpflichtet sind (Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kleinunternehmen), erfüllen die besprochene Publizitätspflicht (ebenso wie die Nichtgewerblichen Körperschaften) auf ihrer Website oder auf entsprechenden Portalen ihrer Berufsverbände *“bis zum 30. Juni eines jeden Jahres”*.

Diese Pflicht gilt unabhängig von der Größe des Unternehmens und den Modalitäten der Buchführung.

Möglichkeit zur Veröffentlichung im Anhang

Aus dem Begleitbericht zu DL 34/2019 scheint hervorzugehen, dass die Veröffentlichung der Informationen im Anhang der besprochenen Pflicht Genüge getan ist, auch wenn für die betreffende Steuerzahler an sich die Veröffentlichung auf ihrer Website oder auf entsprechenden Portalen ihrer Berufsverbände vorgesehen wäre.

Laut einigen (nicht öffentlichen) Auskünften des Ministeriums für die wirtschaftliche Entwicklung dagegen würde die Veröffentlichung im Anhang die Veröffentlichung auf der Website oder auf entsprechenden Portalen der Berufsverbände für diese Steuerzahler nicht ersetzen.

Um für kleinere Unternehmen weitere Belastungen zu vermeiden, wäre es wünschenswert, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit zur Veröffentlichung im Anhang auch für diese Steuerzahler ausdrücklich gewähren.

3 OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Die Pflicht zur Veröffentlichung betrifft (sowohl für Nichtgewerbliche Körperschaften als auch für Unternehmen) *“Subventionen, Beihilfen, Vorteile, Beiträge oder Zuwendungen, in Bar- oder Sachwerten, welche keinen allgemeinen Charakter haben und auch nicht als Entgelt, Entlohnung oder Schadenersatz zu betrachten sind”*.

Der wirtschaftliche Vorteil ist also der Gegenstand der Veröffentlichungspflicht, unabhängig von der Form (Subventionen oder sonstige Beihilfen) und der Tatsache, ob es sich um Bar- oder Sachwerte handelt (beispielsweise muss auch die unentgeltliche Überlassung öffentlicher Güter veröffentlicht werden).

Von der besprochenen Pflicht zur Veröffentlichung ausgenommen sind sämtliche Vorteile mit *“allgemeinem”* Charakter (steuerrechtliche Begünstigungen, Beiträge, welche an alle Steuerzahler ausgezahlt werden, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen). Es geht also in diesem Zusammenhang um *“bilaterale”* Beziehungen, in denen eine öffentliche Körperschaft einem spezifischen Unternehmen bzw. einem spezifischen Akteur des *“Dritten Sektors”* Zuwendungen zuerkennt.

Die besprochene Veröffentlichungspflicht gilt des Weiteren nicht für die Bezahlung einer Lieferung oder Leistung, für Vergütungen für die Ausübung von Ämtern und für Schadenersatzzahlungen.

Begünstigungen im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie

Die Begünstigungen im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie dürften keiner Mitteilungspflicht unterliegen.

Es handelt sich dabei nämlich um Zuwendungen, die an alle Steuerzahler ausgezahlt werden, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen, ohne eine *“besondere”* Beziehung zwischen der öffentlichen Körperschaft und dem Steuerzahler.

4 MODALITÄTEN DER DARSTELLUNG

Die Pflicht zur Veröffentlichung betrifft (sowohl für nichtgewerbliche Körperschaften als auch für Unternehmen) die *“effektiv ausgezahlten”* bzw. entrichteten Beträge.

Es kommt somit ein Kassakriterium zur Anwendung, während die wirtschaftliche Kompetenz der Zuwendung irrelevant ist.

Gerade bei Unternehmen kann die Dichotomie zwischen dem (im Jahresabschluss sonst üblichen) Kompetenzprinzip und dem hier verwendeten Kassaprinzip zu Schwierigkeiten führen.

4.1 ZUWENDUNGEN IN SACHWERTEN

Hinsichtlich der Vorteile, die nicht in Geldwerten entrichtet werden (wie beispielsweise die Überlassung öffentlicher Immobilien durch einen Gebrauchsleihvertrag) scheint es korrekt zu sein, die Mitteilung im Geschäftsjahr zu veröffentlichen, in dem die Güter in Anspruch genommen werden.

Bei unentgeltlich übertragenen Gütern dürfte dagegen das Jahr relevant sein, in dem diese Güter im Jahresabschluss ausgewiesen werden.

4.2 RELEVANTE INFORMATIONEN UND MODALITÄTEN DER DARSTELLUNG

Die Informationen sollten in tabellarischer oder jedenfalls schematischer Form aufgelistet werden, unter ausdrücklichem Bezug auf die betreffende Rechtsquelle.

Im Besonderen sind folgende Informationen anzugeben:

- Die Daten zum Begünstigten (wenn die Mitteilung auf Portalen Dritter erfolgt);
- Die Daten zur auszahlenden Körperschaft;
- Der Betrag der Zuwendung;
- Das Geschäftsjahr, in dem das "Inkasso" erfolgt;
- Und eine kurze Beschreibung des Grundes ("causale") der Zuwendung.

5 HERKUNFT DER ZUWENDUNGEN

Die Pflicht zur Veröffentlichung betrifft Zuwendungen durch die öffentliche Verwaltung und durch die in der Folge aufgelisteten Körperschaften.

Nicht mitteilungspflichtig sind Zuwendungen durch andere Staaten (in Europa und außerhalb) sowie durch Institutionen der EU.

Schulen und Bildungseinrichtungen jeder Art
Autonome Betriebe und Verwaltungen des Staates
Regionen, Provinzen, Kommunen, Berggemeinschaften und entsprechende Konsortien und Vereinigungen
Universitäten
Volkswohnbauinstitute
Handelskammern
Öffentliche Körperschaften des Staates, der Regionen und der Gemeinden ohne wirtschaftliche Tätigkeit
Der gesamtstaatliche Gesundheitsdienst
Die "Agenzia per la rappresentanza negoziale delle Pubbliche Amministrazioni" (ARAN).
Agenturen der Ministerien
Hafenbehörden
Unabhängige Aufsichtsbehörden ("Autorità amministrative indipendenti di garanzia, vigilanza und regolazione")
Öffentliche Körperschaften mit wirtschaftlicher Tätigkeit und Berufskammern
Gesellschaften mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung mit Ausnahme der börsennotierten Gesellschaften und ihrer Beteiligungen, es sei denn, an letzteren halten unabhängig von den Anteilen der börsennotierten Gesellschaft auch öffentlichen Verwaltungen eine Beteiligung
Vereinigungen, Stiftungen und privatrechtliche Körperschaften, auch ohne Rechtspersönlichkeit und unabhängig von ihrer Bezeichnung, mit einer Bilanzsumme (im Original: "bilancio") über 500.000,00 Euro, deren Tätigkeit in mindestens zwei der letzten drei Geschäftsjahre überwiegend durch die öffentliche Verwaltung finanziert wurde, und in denen sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates oder sämtliche Rechtsvertreter durch die öffentliche Verwaltung ernannt wurden.
Gesellschaften in der Hand der öffentlichen Verwaltung sowie Vereinigungen, Stiftungen und privatrechtliche Körperschaften, auch ohne Rechtspersönlichkeit und mit einer Bilanzsumme (im Original: "bilancio") über 500.000,00 Euro, die öffentliche Dienstleistungen oder administrative Dienste erbringen oder aber Lieferungen und Leistungen an die öffentliche Verwaltung durchführen.

6 ZUWENDUNGEN, DIE IM GESAMTSTAATLICHEN VERZEICHNIS DER STAATSBEIHILFEN VERÖFFENTLICHT WERDEN

Bei Staatsbeihilfen und „De-Minimis“-Zuwendungen, die im Gesamtstaatlichen Verzeichnis der Staatsbeihilfen veröffentlicht werden, ist die Benennung der Existenz dieser Zuwendungen im

Anhang zum Jahresabschluss bzw. - bei Steuerzahlern, welche den Anhang nicht erstellen müssen – auf einer Internetplattform ausreichend.

Es genügt also die Mitteilung, dass solche Beihilfen bezogen wurden; detaillierte Angaben sind nicht erforderlich.

7 AUSSCHLUSS DER MITTEILUNGSPFLICHT BEI KLEINEREN BETRÄGEN

Um die Veröffentlichung von irrelevanten Informationen zu vermeiden, gilt die Pflicht zur Veröffentlichung der erhaltenen öffentlichen Zuwendungen bei Subventionen, Beihilfen, Vorteilen und Beiträgen unter 10.000,00 Euro in einem Geschäftsjahr nicht.

7.1 MODALITÄTEN DER BERECHNUNG DES LIMITS

Laut Ministerium für Arbeit und Soziales ist das besprochene Limit von 10.000,00 Euro auf die Gesamtheit der erhaltenen Zuwendungen und nicht auf einzelne Beihilfen zu beziehen.

Somit greift die Mitteilungspflicht dann, wenn insgesamt über 10.000,00 Euro bezogen wurde, auch wenn kein einzelner Betrag darüber liegt.

Laut "Assonime" dagegen bezieht sich das Limit auf die Gesamtmenge der Zuwendungen für jede einzelne auszahlende Körperschaft.

7.2 SOZIALGENOSSENSCHAFTEN, WELCHE ZUGUNSTEN VON AUSLÄNDISCHEN BÜRGERN TÄTIG SIND – AUSSCHLUSS VOM LIMIT

Für Sozialgenossenschaften, welche zugunsten von ausländischen Bürgern tätig sind, ist das Limit von 10.000,00 Euro im Hinblick auf die Beträge an Dritte für die Durchführung der Tätigkeiten im Bereich der Integration und der sozialen Fürsorge irrelevant.

8 STRAFEN

Ab dem 1.1.2020 bringt die Missachtung der Pflicht zur Veröffentlichung der öffentlichen Zuwendungen eine Strafe in Höhe von 1% der betreffenden Beträge mit sich (jedoch mit einem Mindestbetrag von 2.000,00 Euro); darüberhinaus muss die Veröffentlichungspflicht nachträglich erfüllt werden.

Wurden nach 90 Tagen ab der entsprechenden Beanstaltung die Veröffentlichungspflicht nicht erfüllt und die Strafe nicht entrichtet, so ist die betreffende Zuwendung zur Gänze zurückzuerstaten.

Sozialgenossenschaften , welche zugunsten von ausländischen Bürgern tätig sind

Für Sozialgenossenschaften, welche zugunsten von ausländischen Bürgern tätig sind, gelten die genannten Strafen im Hinblick auf die Zahlungen an Dritte für die Durchführung der Tätigkeiten im Bereich der Integration und der sozialen Fürsorge nicht.

9 FRISTEN

Die Pflicht zur Veröffentlichung betrifft Zuwendungen "*im abgelaufenen Geschäftsjahr*".

Im Jahr 2021 sind somit die Zuwendungen im Jahr 2020 zu veröffentlichen.

Im Besonderen gelten folgende Fristen:

- für nichtgewerbliche Körperschaften und für Sozialgenossenschaften, welche zugunsten von ausländischen Bürgern tätig sind, der 30.6.2021;
- für Unternehmen, welche die Angaben im Anhang veröffentlichen, die Fälligkeit für die Genehmigung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020;

- für Unternehmen, welche die Angaben auf ihrer Website oder entsprechenden Portalen veröffentlichen, der 30.6.2021.

Gesellschaften, deren Geschäfts- nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt

Nachdem die Zuwendungen *“im abgelaufenen Geschäftsjahr”* veröffentlicht werden müssen, scheinen die besprochenen Fristen auf eben das Geschäfts- (und nicht das Kalenderjahr) Bezug zu nehmen.

Eine Gesellschaft mit Bilanzstichtag zum 30.6.2021 müsste somit die Zuwendungen vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021 veröffentlichen.